Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
[redacted]
E info@wkw.at
W wko.at/wien

Amt der Wiener Landesregierung
MA 5 | Finanzwesen
Ebendorferstraße 2
1010 Wien

finanzangelegenheiten@ma05.wien.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
[redacted]	[redacted]	[redacted]	7.10.2026

[redacted]

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien bedankt sich für die Einladung und gibt nachstehend ihre Stellungnahme ab:

1. Zur Begutachtungsfrist
Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 29. September 2026 versendet, die Stellungnahmefrist endete bereits am 12. Oktober. Für ein Vorhaben, das sämtliche Dienstgeber mit Beschäftigungsort Wien betrifft und Mehrbelastungen von rund 17,9 Mio. Euro pro Jahr, ist die Frist von nicht einmal zwei Wochen kurz bemessen.

2. Grundsätzliche Beurteilung
Die Novelle wird als Anpassung der Wiener Dienstgeberabgabe an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen betitelt. Faktisch handelt es sich um eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage einer lohnbezogenen Abgabe und damit eine **Erhöhung der Lohnnebenkosten am Standort Wien**. Diese finanzielle Belastung der Unternehmen verschlechtert die Rahmenbedingungen für Beschäftigung und Investitionen und widerspricht diametral der langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer nach einer Senkung der Lohnnebenkosten.
Die Erläuterungen beziffern die Mehrbelastung mit rund 17 Mio. Euro aus dem Entfall der Altersbefreiung und rund 900.000 Euro aus der Einbeziehung freier Dienstnehmer. Das läuft der Senkung der Lohnnebenkosten, die für die Mitgliedsbetriebe oberste Priorität hat, direkt entgegen und benachteiligt Wien gegenüber Standorten, die schon bisher keine der Dienstgeberabgabe vergleichbaren Landesabgabe beachten müssen, weiter.
Laut den Erläuterungen sollen die zusätzlichen Einnahmen dem Ausbau und der Erweiterung der Wiener U-Bahn-Infrastruktur zugutekommen. Der dargestellte Nutzen für den Wirtschaftsstandort Wien wird jedoch nicht näher quantifiziert. Insbesondere bleibt offen, in welchem Ausmaß Infrastrukturprojekte durch die zusätzlichen Einnahmen tatsächlich beschleunigt werden können und welcher konkrete wirtschaftliche Mehrwert

für die von der Abgabenerhöhung betroffenen Betriebe daraus resultiert. Eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der zusätzlichen Belastungen für Unternehmen und der erwarteten wirtschaftlichen Effekte findet sich in den Begutachtungsunterlagen nicht. Die angeführte Begründung, die Mehreinnahmen kämen über die U-Bahn-Infrastruktur „auch der Wirtschaft zugute", können daher nur als Versuch verstanden werden, eine Abgabenerhöhung als Standortmaßnahme darzustellen.
Der Entwurf wird in der vorliegenden Form daher dem Grunde nach abgelehnt.

3. Fehlende Darstellung der Belastungswirkung
Vor einer derartigen Ausweitung der Dienstgeberabgabe wäre eine umfassende wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Folgenabschätzung erforderlich.
Das Vorblatt weist ausschließlich die fiskalische Seite aus; wirtschaftspolitische Auswirkungen werden lediglich positiv behauptet. Es fehlt jede Darstellung der Belastung pro Betrieb, der Verteilung über Betriebsgrößen und Branchen sowie des administrativen Mehraufwands. **Geboten wäre eine Abschätzung der Belastungs- und Beschäftigungswirkungen, insbesondere für Betriebe mit hohem Anteil an Beschäftigten über 55 Jahren.**

4. Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 — Einbeziehung freier Dienstverhältnisse)
Künftig soll auch ein freies Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG als Dienstverhältnis gelten. Die Erläuterungen stützen sich auf die Parallele zum Kommunalsteuergesetz 1993, in dem freie Dienstnehmer seit dem Budgetbegleitgesetz 2009 in die Bemessungsgrundlage einbezogen sind. Dieser Systemvergleich trägt nur eingeschränkt: Nach § 2 lit. a KommStG 1993 knüpft die Kommunalsteuer an die Arbeitslöhne und damit an die Höhe des Entgelts an; die Wiener Dienstgeberabgabe knüpft dagegen nach der Judikatur allein an das Bestehen eines Dienstverhältnisses an. Eine kopfbezogene Abgabe wirkt bei geringen Entgelten und bei kurzen, projektbezogenen freien Dienstverhältnissen relativ weit stärker als eine entgeltbezogene Abgabe.
Die WKW fordert einen Verzicht auf die Einbeziehung freier Dienstverhältnisse.

5. Zu Z 2 (Entfall des § 3 lit. b — Altersbefreiung ab 55)
Mit dem Entfall der Befreiung für Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat (geltende Fassung: § 3 lit. b), entsteht der weit überwiegende Teil der Mehrbelastung. Die Erläuterungen begründen dies mit einem einzigen Satz: „Die altersabhängige Befreiung entfällt."
Inhaltlich setzt die Streichung ein kontraproduktives Signal: Sie verteuert gezielt die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, während allgemein das Ziel verfolgt wird, das faktische an das gesetzliche Pensionsantrittsalter heranzuführen und Anreize für längeres Arbeiten zu setzen. Betroffen sind vor allem arbeitsintensive, kleinteilige Branchen mit hohem Anteil älterer Beschäftigter — Handel, Gastronomie, Hotellerie und gewerbliche Dienstleistungen. Der Wegfall der Befreiung im FLAF auf Bundesebene, der offenbar als „Ideengeber" für diese Maßnahme fungiert, war ebenso kontraproduktiv, wurde aber zumindest durch eine Senkung des Beitragssatzes für alle Dienstnehmer abgemildert. Eine solche gegenläufige Entlastungsmaßnahme fehlt aber im vorliegenden Entwurf, sodass anstatt von Beschäftigungsanreizen nur die Abgabenerhöhung verbleibt.
Die Widersprüchlichkeit der Maßnahme zeigt sich auch im Zusammenhang mit bestehenden Fördermaßnahmen wie der Joboffensive 50plus von WAFF und AMS Wien, die Unternehmen bei der Einstellung und nachhaltigen Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt. Während einerseits finanzielle Anreize zur Integration dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt geschaffen werden, würde ihre Beschäftigung durch die geplante Novelle gleichzeitig verteuert.
Hinzu kommt, dass die Beschlüsse auf Bundesebene von jenen beiden Parteien (= SPÖ u. NEOs) (mit-)beschlossen worden sind, die nunmehr auf Landesebene die Absicht haben Gegenteiliges zu beschließen. Dies wirft die Frage auf, ob die Politik eine stringente Strategie zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen verfolgt. Es könnte der

Eindruck entstehen, dass eine fiskalische Mehrbelastung jener Berufsgruppen in Kauf genommen wird, die zwar weniger öffentlichkeitswirksam agieren, als die erfolgreich gegen die Kulturabgabe protestierenden Kulturschaffenden, deren Leistungen für die Stadt und ihre Bevölkerung jedoch von ebenso essenzieller Bedeutung sind.
Zusätzliche standortspezifische Abgaben schwächen den Wirtschaftsstandort Wien und setzen ein negatives Signal für Investitionen und Beschäftigung. Die WKW fordert daher die Beibehaltung des § 3 lit. b.

6. Zum Inkrafttreten (Artikel II)
Das Inkrafttreten „mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten lässt praktisch keine Legisvakanz. Die Erfassung freier Dienstverhältnisse und der Wegfall der Altersbefreiung erfordern Umstellungen in Lohnverrechnung und Abgabenerklärung. **Die WKW fordert ein Inkrafttreten frühestens mit 1. Jänner des auf die Kundmachung folgenden Kalenderjahres, mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten.**

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien

[redacted]

[redacted]